

Änderung des Personengesellschaftsrechts in Sicht

Eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingesetzte Expertenkommission hat am 20.04.2020 einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgelegt.

Das BMJV hat mit der Vorlage des sog. „Mauracher Entwurfs“ ein umfangreiches und sinnvolles Reformvorhaben angestoßen. Danach soll das teils noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaften an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst werden. Der Reformbedarf war bereits seit Langem anerkannt; nunmehr wurde ein umfassender Regelungsentwurf vorgelegt, der neben Änderungen im BGB und HGB auch zahlreiche Folgeänderungen z. B. im Grundbuchrecht, Aktienrecht und Prozessrecht enthält. Der Entwurf bringt auch Änderungen für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften.

Wesentliche Kernpunkte des nunmehr vorgelegten Entwurfs sind:

- die Einführung eines neuen Gesellschaftsregisters (und damit verbunden die Schaffung der eingetragenen GbR als weitere Kategorie neben der Außen- und Innen-GbR);
- die gesellschaftsrechtliche Öffnung der Personengesellschaften für Freiberufler; und
- die Reform des Beschlussmängelrechts der Personengesellschaften unter Orientierung an den aktienrechtlichen Regelungen.

Einführung eines öffentlichen Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Die Einführung eines neuen Gesellschaftsregisters, das vergleichbar dem Handelsregister geführt werden soll, ist „zu den Kerninhalten des Mauracher Entwurfs“ zu zählen. Durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister

wird eine verbesserte Transparenz der eingetragenen GbR erreicht. Das Register soll nach dem vorgelegten Entwurf insbesondere Angaben über Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft, die Identität der Gesellschafter und deren Vertretungsbefugnis enthalten. Einher mit dieser geschaffenen Transparenz durch die Registereintragung geht ein öffentlicher Glaube zugunsten der eingetragenen Tatsachen (§ 707a Abs. 2 BGB-E, mit Ausnahme des Fehlens der Kaufmannseigenschaft). Insoweit wird für Vertragspartner einer eingetragenen GbR größere Rechtssicherheit geschaffen.

Es ist den Gesellschaftern dabei freigestellt, ob sie die Eintragung der GbR betreiben oder nicht. Insbesondere ist die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR nicht an eine Eintragung geknüpft, § 705 Abs. 2 BGB-E. Gleichwohl setzt der Entwurf (deutliche) Anreize, die Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister zu betreiben. So wird der formelle Erwerb registrierter bzw. registrierungsfähiger Rechte an die Eintragung im Gesellschaftsregister geknüpft. Insbesondere soll ein Recht zugunsten einer GbR nur im Grundbuch eingetragen werden, „wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist“ (§ 47 Abs. GBO-E). Weiterhin werden die Möglichkeit der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz sowie das neu geschaffene Institut des Statuswechsels (Wechsel zwischen den verschiedenen Personengesellschaften und des entsprechenden Registers) von der Eintragung der Gesellschaft abhängig gemacht.

Haben sich die Gesellschafter der GbR einmal für eine Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister entschieden, so können sie diese Entscheidung nicht ohne Weiteres wieder rückgängig machen.

Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass Gesellschafter sich auch zur gemeinsamen Ausübung freier Berufe in einer Personenhandelsgesellschaft zusammenschließen können und damit insbesondere die GmbH & Co. KG auch Anwälten, Architekten oder Zahnärzten zugänglich ist. Die Öffnung soll allerdings unter einem berufsrechtlichen Vorbehalt stehen. Bund und Länder könnten somit im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen den Zugang von Freiberuflern zu Personenhandelsgesellschaften von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Reform des Beschlussmängelrechts nach einem Anfechtungsmodell

Für Personengesellschaften soll ein gesetzlich geregeltes Beschlussmängelrecht eingeführt werden, das dem aus dem Aktienrecht bekannten Anfechtungsmodell folgt. Künftig soll zwischen nichtigen und befristet anfechtbaren Beschlüssen unterschieden werden. Nichtig sollen Beschlüsse sein, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, auf deren Einhaltung nicht verzichtet werden kann. Anfechtbare Beschlüsse sind innerhalb einer Frist von drei Monaten anfechtbar. Die Gesellschafter können die Anfechtungsfrist auf bis zu einen Monat verkürzen. Die gegen die Gesellschaft zu richtende Klage ist beim Landgericht zu erheben. Damit wären fehlerhafte Beschlüsse nicht mehr regelmäßig nichtig und die Nichtigkeit wäre nicht mehr stets mit einer allgemeinen Feststellungsklage geltend zu machen. Da die Feststellungsklage keiner Befristung unterliegt und somit bislang häufig zu Schwebezuständen führt, sollen Unternehmen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen künftig schneller klären können. Dieses gewinnt auch deswegen zunehmend an Bedeutung, da aufgrund der im Entwurf ebenfalls vorgesehenen uneingeschränkten Zulässigkeit von Mehrheitsklauseln in Zukunft vermehrt mit Beschlussmängelstreitigkeiten zu rechnen ist. Diese Neuerung bestätigt übrigens

indirekt die Aufgabe des sog. Bestimmtheitsgrundsatzes durch die Rechtsprechung.

Fazit

Der Mauracher Entwurf schlägt für Teile des Personengesellschaftsrechts grundlegende Änderungen vor. Dabei zieht die Expertenkommission das Florett dem Säbel vor. Entwicklungen der Rechtsprechung und der Rechtspraxis werden konsequent, aber mit Augenmaß im Gesetz abgebildet. An einigen Themen dürfte sich gleichwohl ein intensiver Diskurs entfalten. Etwa lässt sich durchaus kritisch hinterfragen, dass trotz gut gemeinter Freiwilligkeit der Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister in bestimmten Fällen ein faktischer Eintragungszwang besteht oder aber, ob nicht eine weiter gehende Neuregelung des Abfindungsrechts angezeigt ist. Die Reform soll noch in der laufenden 19. Legislaturperiode verabschiedet werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die vorstehende Darstellung lediglich ein Überblick über die wesentlichen Neuerungen des Entwurfs ist, der darüber hinaus zahlreiche weitere Änderungen enthält, die in diesem ersten Überblick nicht weiter vertieft werden sollen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN

LEON-ALEXANDER HÜBNER
MBA (International Taxation)
-Rechtsanwalt / Attorney at Law-

T | +49 (0) 6157 / 80819-28
E | al.huebner@huebner-law.de
